



2025-0.191.201-3-A

# Bescheid

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, in Verbindung mit §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass Alexander Schöpf die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass er als Anbieter des seit zumindest mehr als zwei Monaten unter [https://www.tiktok.com/@alexatlantis12?\\_t=ZN-8t0FmSawChC&\\_r=1](https://www.tiktok.com/@alexatlantis12?_t=ZN-8t0FmSawChC&_r=1) bereitgestellten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf seine Tätigkeit nicht spätestens zwei Monate nach Aufnahme der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## I. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 26.01.2025 an die KommAustria beantragte Alexander Schöpf (im Folgenden: Einschreiter) die Feststellung, ob es sich bei diversen Social-Media-Kanälen um anzeigepflichtige audiovisuelle Mediendienste auch Abruf nach § 2 Z 4 AMD-G handelt. Unter den angeführten Kanälen befand sich auch der TikTok-Kanal „alexatlantis12“, abrufbar unter [https://www.tiktok.com/@alexatlantis12?\\_t=ZN-8t0FmSawChC&\\_r=1](https://www.tiktok.com/@alexatlantis12?_t=ZN-8t0FmSawChC&_r=1).

Mit Bescheid der KommAustria vom 11.03.2025, GZ 2025-0.065.233, wurde u.a. festgestellt, dass es sich bei dem genannten TikTok-Kanal um einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf nach § 2 Z 3 AMD-G handelt und die Aufrufzahlen durchschnittlich im vier- bis fünfstelligen Bereich anzusiedeln sind (vgl. Spruchpunkt I.6. und die Ausführungen in Punkt 2.6. des genannten Bescheids). Rechtlich wurde von der KommAustria ausgeführt, dass dem gegenständlichen TikTok-Kanal aufgrund der großen Reichweite eine massenmediale Wirkung im Sinne des ErwG 21 der Richtlinie 2010/13/EU zukommt. Festgehalten wurde zudem, dass ein Anstieg der Aufrufzahlen im genannten Bereich jedenfalls seit dem am 13.11.2023 hochgeladenen Video zu beobachten ist.

Mit Schreiben vom 25.04.2025 leitete die KommAustria gegen den Einschreiter ein Rechtsverletzungsverfahren gemäß §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G wegen des Verdachts der verspäteten Anzeige des audiovisuellen Mediendienstes abrufbar unter



[https://www.tiktok.com/@alexatlantis12?\\_t=ZN-8t0FmSawChC&\\_r=1](https://www.tiktok.com/@alexatlantis12?_t=ZN-8t0FmSawChC&_r=1) ein und gab dem Einschreiter die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 20.05.2025 nahm der Einschreiter Stellung und führte im Wesentlichen aus, er sich im Jänner 2024 bei der Wirtschaftskammer in Imst (Gründerservice) beraten habe lassen. Gegenstand der Beratung sei gewesen, welches Gewerbe anzumelden und was darüber hinaus zu veranlassen sei, wenn Videos im Internet verbreitet würden und damit Geld verdient würde. Dort sei ihm mitgeteilt worden, dass er lediglich ein Gewerbe „Betrieb einer Plattform für Audiostreaming“ anmelden und dies bei der Sozialversicherungsanstalt melden müsse. Im Dezember 2024 habe er Kontakt mit der Wirtschaftskammer Innsbruck gehabt. Dabei habe er der Wirtschaftskammer mitgeteilt, dass er eigentlich keine eigene Plattform für Audiostreaming habe, sondern eben auf verschiedenen Kanälen (z.B.: YouTube, Facebook, Instagram, TikTok) seine eigene Musik und seine eigenen Videos hochlade; man habe ihm mitgeteilt, dass das angemeldete Gewerbe „Telekom- und Rundfunkunternehmungen“ (eben Betrieb einer Plattform) nicht passend sei und er sich bei der Rundfunk Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) melden solle, ob er unter einen Abrufdienst falle. Vorher habe er gar nicht gewusst, dass es die RTR-GmbH oder KommAustria überhaupt gebe. Auch sei dies in der sogenannten Gründerberatung diese nicht erwähnt worden.

Erst bei der Anmeldung habe er gesehen, dass man die Aufnahme der Tätigkeit spätestens zwei Monate später anzeigen müsse. Zu seiner Musik und seinen Videos, die er seit Oktober 2022 hochlade, sei zu sagen, dass diese weder einen werblichen Charakter gehabt hätten noch in einem Auftrag erstellt worden sei. In den Jahren 2022 bis Dezember 2024 sei auf TikTok lediglich ein Umsatz von USD 2,25 generiert worden. Laut Bescheid der KommAustria vom 11.03.2025, GZ 2025-0.065.233 sei dann festgestellt worden, dass nur der TikTok-Kanal „alexatlantis12“ unter einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf falle. Die anderen Kanäle, wie Youtube, Instagram und Facebook seien derzeit nicht als audiovisuelle Mediendienste festgestellt worden. Sein Hobby sei die Musik und er habe ohne jeglichen Verdienst seine Musik und seine eigenen Musikvideos für jedermann zugänglich machen wollen, ohne eigentlich zu wissen, was da alles auf einen zukomme. Seit Dezember 2024 würden keine Videos und keine Musik mehr hochgeladen. Deshalb werde um Nachsicht bei der Einleitung zu einem Rechtsverfahren gebeten.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Einschreiter ist – wie mit Bescheid der KommAustria vom 11.03.2025, GZ 2025-0.065.233, festgestellt – Anbieter des Abrufdienstes „alexatlantis12“, abrufbar unter [https://www.tiktok.com/@alexatlantis12?\\_t=ZN-8t0FmSawChC&\\_r=1](https://www.tiktok.com/@alexatlantis12?_t=ZN-8t0FmSawChC&_r=1). Bei diesem Dienst handelt es sich um einen TikTok-Kanal, auf dem Musikvideos bereitgestellt werden. Zufolge der Kanalbeschreibung handelt es sich dabei um „Shamanic, Pagan and Healing Music“. Die behördliche Einsichtnahme vom 18.02.2025 ergab, dass sich zahlreiche Videos, die häufig und in regelmäßigen Abständen hochgeladen werden, auf dem Kanal befinden. Das erste Video wurde am 12.10.2022 hochgeladen. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides der KommAustria vom 11.03.2025, GZ 2025-0.065.233, verzeichnete der TikTok-Kanal 8.497 Follower.

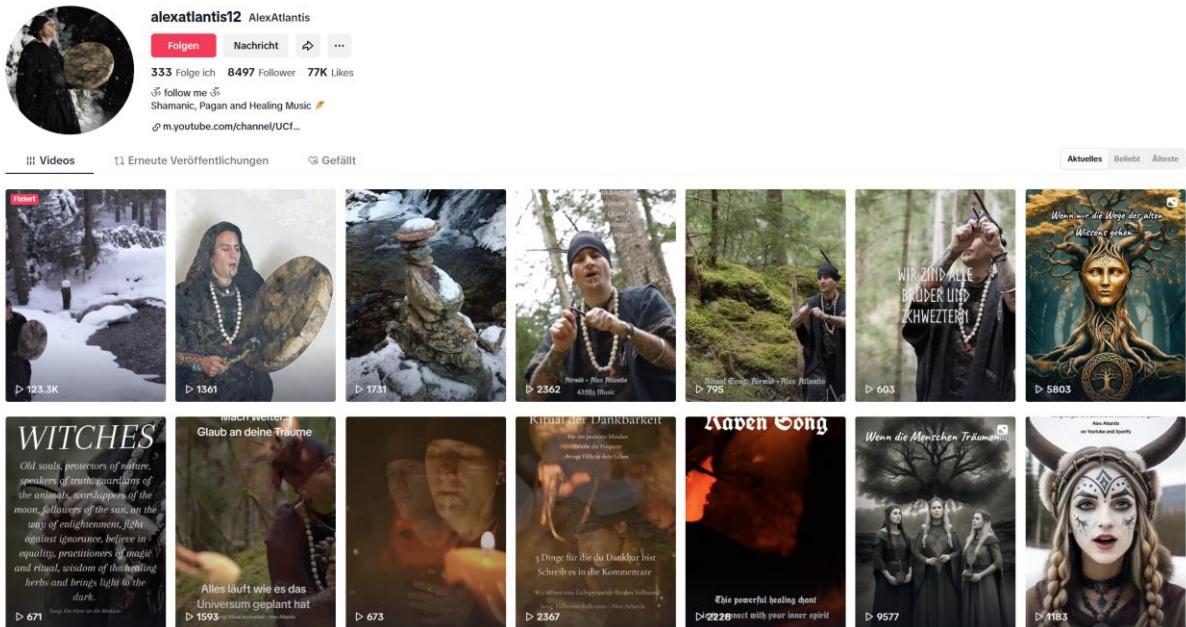
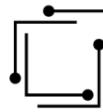


Abbildung 1: Screenshot des TikTok-Kanals „alexatlantis12“, [https://www.tiktok.com/@alexatlantis12?\\_t=ZN-8t0FmSawChC&\\_r=1](https://www.tiktok.com/@alexatlantis12?_t=ZN-8t0FmSawChC&_r=1) (vom 18.02.2025) abrufbar unter

Derzeit weist der gegenständliche Kanal ca. 8.740 Abonnements auf.

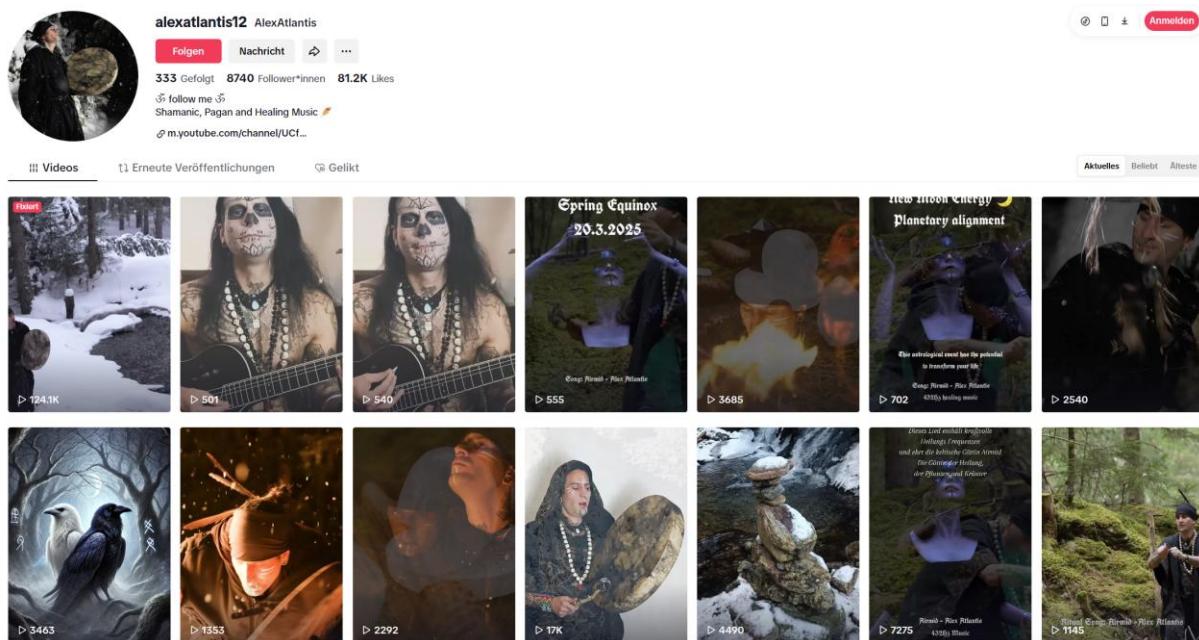
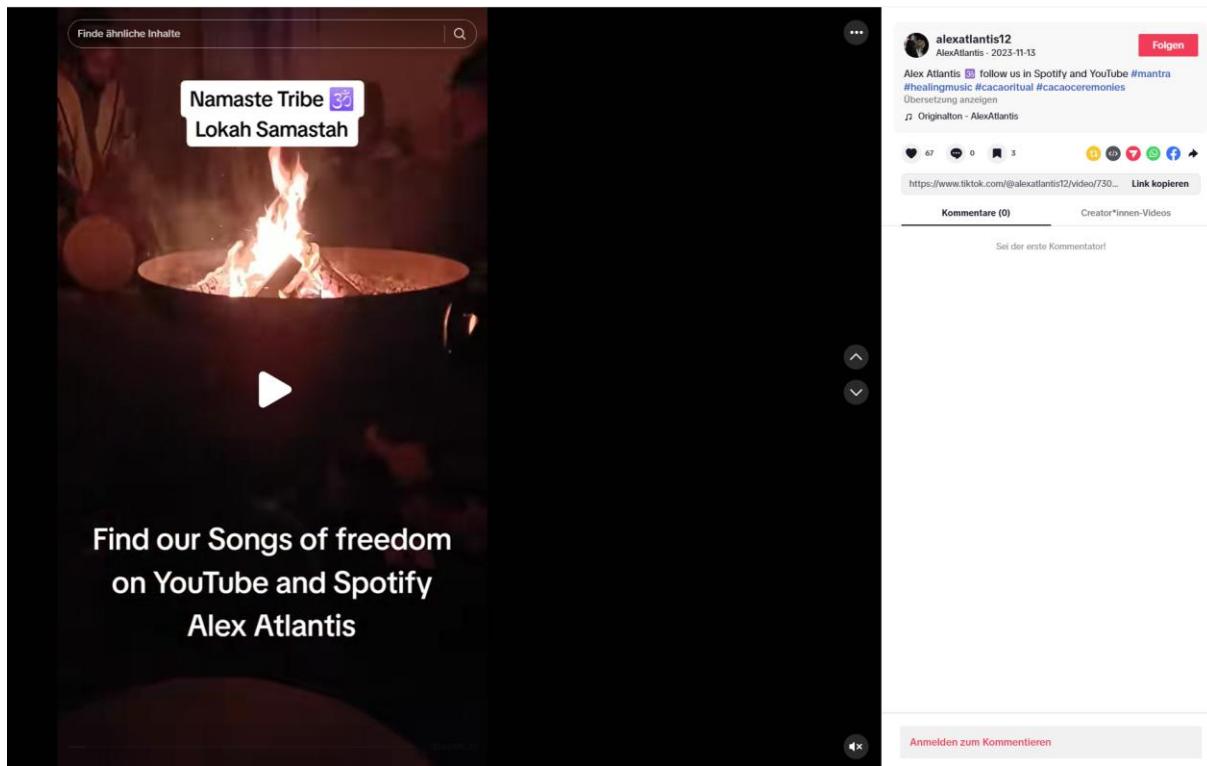


Abbildung 2: Screenshot des TikTok-Kanals „alexatlantis12“, abrufbar unter [https://www.tiktok.com/@alexatlantis12?\\_t=ZN-8t0FmSawChC&\\_r=1](https://www.tiktok.com/@alexatlantis12?_t=ZN-8t0FmSawChC&_r=1) (vom 24.06.2025)

Die Zahl der Videoaufrufe bewegen sich im drei- bis sechsstelligen Bereich. Die Aufrufzahlen sind durchschnittlich im vier- bis fünfstelligen Bereich anzusiedeln. Ein derartiger Anstieg der Aufrufzahlen und eine größere Reichweite mit dem gegenständlichen Abrufdienst ist jedenfalls seit jenem Video, welches am 13.11.2023 hochgeladen wurde, zu beobachten.



**Abbildung 3:** Screenshot eines Videos vom 13.11.2023, abrufbar unter ([vom 24.06.2025](https://www.tiktok.com/@alexatlantis12/video/7301037581360205088?_r=1&_t=ZN-8t0FmSawChC))

**Abbildung 4:** anonymisiert

Die Anzeige des Abrufdienstes erfolgte in Form des Feststellungsantrages vom 26.01.2025.

Soweit ersichtlich, werden weiterhin Videos hochgeladen, wie etwa am 06.06.2025.

### 3. Beweiswürdigung

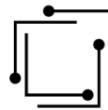
Die Feststellungen zur Tätigkeit des Einschreiters als Anbieter des Abrufdienstes „alexatlantis12“, abrufbar unter [https://www.tiktok.com/@alexatlantis12?\\_t=ZN-8t0FmSawChC&\\_r=1](https://www.tiktok.com/@alexatlantis12?_t=ZN-8t0FmSawChC&_r=1), beruhen auf dem zitierten Akt der KommAustria.

Die Feststellungen zu den Inhalten und der Reichweite des angebotenen Abrufdienstes beruhen auf der behördlichen Einsichtnahme in das bereitgestellte Angebot. Im Übrigen wurde die Stellungnahme des Einschreiters vom 20.05.2025 entsprechend gewürdigt.

## 4. Rechtliche Beurteilung

### 4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.



Gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G besteht die Entscheidung der KommAustria in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

## **4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 1.)**

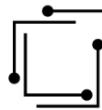
§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

*„Begriffsbestimmungen“*

*§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

*[...]*

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*
4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst); [...]“*



§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

*„Anzeigepflichtige Dienste“*

**§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuseigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit. [...]“**

[...]

**(8) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“**

Wie mit Bescheid der KommAustria vom 11.03.2025, GZ 2025-0.065.233, festgestellt, handelt es sich beim TikTok-Kanal „alexatlantis12“, abrufbar unter [https://www.tiktok.com/@alexatlantis12?\\_t=ZN-8t0FmSawChC&\\_r=1](https://www.tiktok.com/@alexatlantis12?_t=ZN-8t0FmSawChC&_r=1), um einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf gemäß § 2 Z 3 AMD-G. Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass der Einschreiter den gegenständlichen TikTok-Kanal seit 12.10.2022 betreibt, bei dem sich die Zahl der Videoaufrufe im drei- bis sechsstelligen, durchschnittlich aber im vier- bis fünfstelligen Bereich bewegt. Ein derartiger Anstieg der Videoaufrufe und eine damit einhergehende größere Reichweite ist seit dem Video-Upload am 13.12.2023 zu beobachten. Die Qualifikation im Sinne des § 2 Z 3 (und Z 4) AMD-G kommt dem gegenständlichen TikTok-Kanal daher jedenfalls seit 13.11.2023 zu.

Der Einschreiter hätte seine Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G der KommAustria spätestens zwei Monate nach Beginn der Tätigkeit als audiovisueller Mediendienst auf Abruf anzeigen müssen. Der Feststellungsantrag gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G, der gleichzeitig als Anzeige des anzeigepflichtigen Dienstes anzusehen ist, erfolgte allerdings erst am 26.01.2025.

Da der Einschreiter eine Anzeige innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Tätigkeit als audiovisueller Mediendienst auf Abruf verabsäumt hat, hat er gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstößen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1).

### **4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung auszusprechen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G (Aufstacheln zu Hass oder Gewalt) sowie § 39 Abs. 2 dritter Satz AMD-G (Schutz von Minderjährigen) (vgl. dazu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze [2018]<sup>4</sup>, 618).

Auch wenn der Feststellungsantrag vom 26.01.2025 gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G, der gleichzeitig als Anzeige des anzeigepflichtigen Dienstes anzusehen ist, im vorliegenden Fall verspätet erfolgte, so wurde er dennoch aus freien Stücken getätigt. Zudem tätigte der Mediendiensteanbieter sämtliche, für die Erhebung des Sachverhalts relevanten Angaben. Die KommAustria geht daher

gegenständlich davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **II. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.191.201-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenummer „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 08.07.2025

**Kommunikationsbehörde Austria**

MMag.Dr. Gerhard Holley, LLM  
(Mitglied)